

## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.02.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.02.2022 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Hohen Viecheln / Kirchengemeinde Hohen Viecheln. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 1 Inhalt der Änderung

eingefügt wird § 20a **Baumgrabstätten mit eigenem Baum**

1. Auf dem Friedhof können auf vom Friedhofsträger festgelegten Flächen eigene Bäume gepflanzt werden, die als Familienbäume für mindestens 6 Urnenbeisetzungen genutzt werden können.
2. Die Auswahl des Baumes ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Der Nutzungsberechtigte ist für die Pflanzung und Pflege des Baumes über die gesamte Nutzungszeit verantwortlich. Am Ende der Nutzungszeit der letzten Urnenbeisetzung geht der Baum ins Eigentum des Friedhofsträgers über.
3. Als Kennzeichnung des einzelnen Urnenplatzes soll auf der entsprechenden Stelle eine Grabplatte mit mindestens dem Namen des Verstorbenen durch den Nutzungsberechtigten verlegt werden. Eine anonyme Beisetzung ist nicht möglich. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
4. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefristen die Baumgrabstätte zu bepflanzen, zu pflegen und in Stand zu halten. Kann die Pflege durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden, dann sind alle Bepflanzungen zu entfernen und der Friedhofsträger tritt gegen die entsprechende Pflegegebühr laut Friedhofsgebührenordnung in die Pflege ein.
5. Mit Pflanzen des Baumes sind die Reservierungsgebühren laut geltender Gebührenordnung für die Anzahl der Plätze jährlich zu zahlen.
6. Bei der ersten Beisetzung am Baum sind Gebühren in Höhe eines Urnenwahlgrabes laut geltender Gebührenordnung für alle Urnenplätze zu zahlen. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 20 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Urnenplätze zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
7. Eine Urnenumbettung aus einer Baumgrabstätte ist nicht möglich.

## Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 22.02.2022 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Viecheln am: 29.3.2023



Lars-Robin Schulz  
.....  
(Unterschrift)

LARS-ROBIN SCHULZ  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Barbara Martensen  
.....  
(Unterschrift)

BARBARA MARTENSEN  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 02. Mai 2023